

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne Liste ich ihnen die Grundrechte auf, die Verletz werden.

In der Hauptsache wird Art. 3 GG verletzt. Meine ePetition wird im vergleich zu anderen ePetitionen, ohne sachlichen Grund nicht veröffentlicht. Hier findet eine ungleiche behandlung statt.

Der Petitionsausschuss, nachfolgend deutsches Regime genannt, der sich die Richtlinien und Gesetze selbst gibt. Nur weil ich deutscher mit Imigranten Hintergrund und Jude bin, werden meine online eingereichten ePetitionen von dem deutschen Regime nicht veröffentlicht.

Nach Art 17. steht mir das Recht zu, Petitionen an das "deutsche Regime" zu senden und nach Art. 5 GG steht mir zwar kein Anspruch auf die Gewährung von öffentlichen Mitteln und Foren für eine Freie Meinungskundgabe zu, ich bin aber der Meinung, dass trotz meiner Herkunft und Religion meine Petition gleich behandelt werden sollten. Vorhandene Mittel und Recourcen des deutschen Regimes, in meinem Fall dem online Petitionsportal des deutschen Regimes, sollten allen Menschen gleich zugänglich gemacht werden und alle ePetitionen sollten gleich behandelt werden.

Das deutsche Regime begründet die Nichtveröffentlichung meiner Petition durch Lügen. Ich beweise, das das deutsche Regime lügen verbreitet und das es diese Basis der Lügen verwendet um mit deren Lügen zu beweisen, das meine ePetitionen gegen die selbstvergebenen Petitionsrichtlinien verstoßen. Die Beweise dafür habe ich in meinen PKH Antrag beim OVG Berlin beigefügt. An der Stelle angekommen, komme ich auch zu dem nächsten Punkt.

Auf der Webseite des Verwaltungsgerichts NRW steht

1.)

"Zu den Erfolgsaussichten als Voraussetzung für die PKH

Ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, prüft das Verwaltungsgericht summarisch, d. h. auf Grund einer überschlägigen Würdigung der Sach- und Rechtslage, wie sie sich bei der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag darstellt. Entscheidend ist, ob die Partei, die Prozesskostenhilfe beantragt hat, mit ihrem Begehren voraussichtlich Erfolg haben wird. Damit prüft das Verwaltungsgericht den voraussichtlichen Aushang des Prozesse. Erscheint danach eine Beweisaufnahme erforderlich, so können schon aus diesem Grund hinreichende Erfolgsaussichten nicht verneint werden. Das Gleiche gilt, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer schwierigen Rechtsfrage abhängt. Solche Fragen darf das Verwaltungsgericht im Prozesskostenhilfverfahren nicht entscheiden."

Quelle

[http://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/fachgerichte/Verwaltungsgericht/pkh\\_text/pkh/index.php?fragenId=6104244](http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/fachgerichte/Verwaltungsgericht/pkh_text/pkh/index.php?fragenId=6104244)

Aus den Beschlüssen gegen den PKH geht hervor, das meine Beweise nicht gesichtet wurden.

2.)

Laut BVerfG, 24.06.2010, 1 BvR 3332/08 darf in einem Prozesskostenhilfverfahren keine vorentscheidung getroffen werden, wenn es sich hier um eine schwirige Rechtsfrage handelt. Da es sich hier um eine schwirige Rechtsfrage handelt, frage ich mich, warum in meinem Fall das OVG anders entscheidet. Auch sehe ich hier ein verstoß gegen Art. 3 des GG.

Betrachtet man die Komplexität der Petitionen und die politische Gewichtung die dahinter steht, wundert es nicht, wenn das deutsche Regime die Entscheidung des OVG beeinflusst hat.

Das aktuelle Regime behauptet ja öffentlich im TV, dass es kein Interesse an einer direkten Demokratie hat. Auf dem Bilderberg treffen, an dem Jürgen Trittin teilgenommen hatte, wurden Jürgen Trittin Befehle gegeben, wie mit dem Thema Ufologie in Deutschland umzugehen ist. Göbels könnte im heutigen Regime nicht mal als Wasserholer arbeiten.

Hier ein Auszug aus meiner UFO Petition:

"Die Mitgliedstaaten sollen geeignete Maßnahmen ergreifen um auf nationaler Ebene eine koordinierte, wissenschaftliche Suche nach außerirdischem Leben und eine Erforschung des UFO-Phänomens zu starten." Der Beschluß fordert weiterhin von den Mitgliedstaaten "den Generalsekretär der UN-Versammlung über die Beobachtungen, die Forschungsergebnisse und die Evaluierung dieser Maßnahmen zu informieren."

Den Originaltext dieses UN-Beschlusses finden Sie weiter unten.

Nachfolgend der Beschluß 33/426 von 1978:

Quelle UN Webseite

United Nations General Assembly Decision 33/426 (1978)

[Reproduced from Resolutions and Decisions Adopted by the General Assembly during its 33rd Session (1978-1979): A/33/45 (GAOR, 33rd Session, Suppl. No. 45)]

33/426. Establishment of an agency or a department of the United Nations for undertaking, coordinating and disseminating the results of research into unidentified flying objects and related phenomena

At its 87th plenary meeting, on 18 December 1978, the General Assembly, on the recommendation of the Special Political Committee adopted the following text as representing the consensus of the members of the Assembly:

"1. The General Assembly has taken note of the statements made, and draft resolutions submitted, by Grenada at the thirty-second and thirty-third sessions of the General Assembly regarding unidentified flying objects and related phenomena.

"2. The General Assembly invites interested Member States to take appropriate steps to coordinate on a national level scientific research and investigation into extraterrestrial life, including unidentified flying objects, and to inform the Secretary-General of the observations, research and evaluation of such activities.

"3. The General Assembly requests the Secretary-general to transmit the statements of the delegation of Grenada and the relevant documentation to the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, so that it may consider them at its session in 1979.

"4. The Committee on the Peaceful Uses of Outer Space will permit Grenada, upon its request, to present its views to the Committee at its session in 1979. The committee's deliberation will be included in its report which will be considered by the General Assembly at its thirty-fourth session.